



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 25  
Telefax +41 71 788 93 39  
regina.doerig@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Gesundheit  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

Appenzell, 6. Juli 2017

### **Ausführungsrecht zum Krebsregistrierungsgesetz vom 18. März 2016 Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 5. April 2017, mit welchem Sie um Stellungnahme zum Ausführungsrecht für das Krebsregistrierungsgesetz vom 18. März 2016 ersuchen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie nimmt dazu wie folgt Stellung:

Wir begrüssen grundsätzlich das Krebsregistrierungsgesetz, welches auf den bestehenden Strukturen von kantonale geführten Krebsregistern und der nationalen Krebsregistrierungsstelle aufbaut. Wir haben jedoch beim Ausführungsrecht Vorbehalte bei folgenden Punkten:

#### **1. Datensatz**

Bei der Umsetzung der Verordnung ist auf qualitativ gute, auswertbare und international vergleichbare epidemiologische Daten zu achten. Nicht die Menge an unterschiedlichen Daten ist relevant, sondern deren Aussagekraft und Nutzen für eine vollständige schweizerische Statistik, daneben aber auch für die Prävention, Früherkennung und Weiterentwicklung der Versorgungs-, Diagnose- und Behandlungsqualität zugunsten der Patientinnen und Patienten.

Von einer Datenerhebung im Sinne einer nationalen klinischen Krebsregistrierung ist aus Kostenüberlegungen und aufgrund von bekannten Umsetzungsschwierigkeiten im Ausland abzusehen.

#### **2. Nachträgliche Erfassung von Personendaten**

Art. 40 Abs. 2 KRV sieht vor, dass Personendaten, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung in einem kantonalen Krebsregister oder im Kinderkrebsregister bearbeitet wurden, nachträglich bis 31. Dezember 2021 kodiert, mit einer Fallnummer versehen, ergänzt, aktualisiert und an die nationale Krebsregistrierungsstelle weitergeleitet werden müssen. Diese Vorschrift führt bei älteren Krebsregistern unseres Erachtens zu einem unverhältnismässigen personellen und finanziellen Aufwand. Es wäre sinnvoll, die Rückerfassung zeitlich zu beschränken (z.B. ab 1981) sowie die Übergangsfrist für die Rückerfassung zu verlängern.

### **3. Kosten**

Die umfassenderen Meldungen durch mehr Meldepflichtige und Zusatzdaten bei den häufigsten Krebsarten haben zusätzliche Erfassungs-, Abklärungs- und Qualitätsprüfungsarbeiten zur Folge. Die finanziellen Auswirkungen auf die Kantone sind noch nicht exakt abschätzbar, es muss jedoch mit Einführungskosten in der Höhe von Fr. 50'000.-- pro Register sowie einer allgemeinen Kostensteigerung von mindestens 20% gerechnet werden. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die geschätzten Kosten in einem vernünftigen Verhältnis zum erwarteten Nutzen stehen. Da die Daten über den internationalen Standard hinausgehen und die Aussagekraft von über Jahrzehnte rückwirkend erfassten Daten ungewiss ist, stufen wir die Kosten, welche in den Kantonen voraussichtlich anfallen werden, gegenüber dem erwarteten Nutzen als zu hoch ein. Entsprechend beantragen wir, die betreffenden Bestimmungen zu überprüfen und entsprechend anzupassen.

### **4. Datenaustausch zwischen dem kantonalen Krebsregister und dem Kinderkrebsregister**

Der in Art. 8 und Art. 18 beschriebene Datenaustausch zwischen dem Krebsregister und dem Kinderkrebsregister erscheint uns wenig praktikabel, da die separaten Meldewege für die zu meldenden Institutionen einen Mehraufwand bedeuten. Zudem erhält das kantonale Krebsregister auf diese Weise erst sehr spät die Daten von jungen Patientinnen und Patienten. Wir beantragen daher, dass alle Meldungen primär und zeitnah an die kantonalen Krebsregister zu richten und von dort aus an das Kinderkrebsregister weiterzuleiten sind.

### **5. Vollzug in den Kantonen**

Die Prüfung und Anpassung kantonalrechtlicher Gesetzesgrundlagen muss seriös vorbereitet werden und benötigt Zeit. Allfällige Anpassungen auf Gesetzesstufe könnten in unserem Kanton daher nicht fristgerecht umgesetzt werden. Wir beantragen daher, den auf den 1. Januar 2019 geplanten Inkraftsetzungstermin um mindestens ein Jahr zu verschieben.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

### **Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

*Beilage: Fragebogen*

*Zur Kenntnis an:*

- krebsregistrierung@bag.admin.ch
- dm@bag.admin.ch
- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell